



Richtlinien für Invalideneinrichtungen

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab Januar 2008 wird der Kanton allein für Wohnheime, Werkstätten mit Dauerbeschäftigung und Tagesstätten gemäss Art. 73 IVG zuständig. Er übernimmt zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben zukünftig auch die Funktionen des Bundesamts für Sozialversicherungen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden hat das Kantonale Sozialamt unter anderem Richtlinien erarbeitet. Die Richtlinien ergänzen das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) und die dazugehörige Verordnung (IEV) und übernehmen die Funktion der bisherigen Kreisschreiben des BSV. Es sind dies:

Folie 30

vier Richtlinien des Kantonalen Sozialamts für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich

- Richtlinien über die Rechnungslegung
- Richtlinien über die Bewilligung
- Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen
- Richtlinien über die Gewährung von Investitionsbeiträgen

Die Richtlinien über die Rechnungslegung, über die Bewilligung und über die Betriebsbeiträge sind bereits veröffentlicht und haben wir Ihnen zugestellt. Die Richtlinien über die Investitionsbeiträge werden im Laufe dieses Monats ebenfalls fertig gestellt. Somit sind alle wesentlichen Belange, die von der Übernahme der Zuständigkeit vom BSV betroffen sind geregelt. Die Richtlinien verstehen sich vorbehältlich des Inkrafttretens des IEG und der Zustimmung des Regierungsrats zur IEV.



Bei der Ausarbeitung der Richtlinien haben wir uns stark an den entsprechenden Kreisschreiben des BSV orientiert. Anpassungen haben wir immer dann vorgenommen, wenn der Text im Kreisschreiben und Praxis des BSV nicht übereinstimmten, der Text der Kreisschreiben nicht klar oder schwer verständlich war, wenn wesentliche Punkte nicht geregelt waren oder nicht mehr den aktuellen kaufmännischen Grundsätzen entsprachen. Zudem haben wir die Richtlinien mit dem IFEG, der IVSE, dem IEG und dessen Verordnung abgestimmt.

Ich werde nun im Folgenden jede dieser vier Richtlinien kurz präsentieren und ein paar wesentliche Fragestellungen herausgreifen. Es würde aber den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen, die Richtlinien detailliert Punkt für Punkt durchzugehen. Wenn Sie konkrete Fragen zu den einzelnen Richtlinien haben, können Sie diese gerne nach meinem Referat stellen.

Folie 31

Richtlinien zur Rechnungslegung

(Folie = Inhaltsverzeichnis)

Die Rechnungslegung und Buchführung war bis anhin für Behinderteneinrichtungen nur rudimentär geregelt. Die IVSE gibt uns nun aber klare Vorgaben. Nachfolgend dem Grundsatz, dass wir zwischen den Vorgaben der IVSE und den kantonalen Richtlinien keine Unterschiede zulassen wollen, wurden die Richtlinien über die Rechnungslegung erarbeitet. Wir haben sie bereits im Juli 2007 publiziert und per 1. Oktober 2007 mit lediglich redaktionellen Änderungen neu aufgelegt.



Folie 32

Richtlinien zur Rechnungslegung

Vorgaben über Kontenplan, Kostenrechnung, Rechnungslegung

Differenzierte Vorgaben:

- kleinere Betriebe: geringere Vorgaben als grössere
- Beitragsberechtigte: müssen weitergehende Auflagen erfüllen als nicht Beitragsberechtigte

Folie 33

Falls Sie die Richtlinien ab 2008 nicht einhalten können:

Bitte begründeten Antrag stellen!

Die Richtlinien machen im Wesentlichen Vorgaben über den Kontenplan, die Kostenrechnung und die Rechnungslegung. Eine Besonderheit dieser Richtlinien ist, dass abhängig von bestimmten Kriterien die Vorgaben mehr oder weniger weit gehen. So erhalten kleinere Betriebe geringere Vorgaben als grössere, beitragsberechtigte Einrichtungen weitergehende Auflagen als nicht beitragsberechtigte.

Ich gehe davon aus, dass alle Einrichtungen bereits zusammen mit ihren Spezialisten geprüft haben, ob sie die Vorgaben bereits erfüllen und wenn nicht welche Schritte unternommen werden müssen, damit sie ab dem Rechnungsjahr 2008 erfüllt werden können. Falls Sie dabei festgestellt haben, dass Sie die Richtlinien nicht oder nicht vollständig erfüllen können, ersuchen wir Sie bis Ende Jahr, uns einen begründeten Antrag für eine Übergangslösung zu stellen.

Folie 34

Richtlinien über die Bewilligung

(Folie = Inhaltsverzeichnis)



Bis anhin verfügten nur die Behinderteneinrichtungen ohne BSV-Anerkennung über eine kantonale Betriebsbewilligung. Mit dem Wegfall des BSV werden alle Einrichtungen, die Leistungen gemäss IEG erbringen, bewilligungspflichtig. Bis Ende Jahr werden die BSV-Einrichtungen im erleichterten Verfahren eine entsprechende Bewilligung erhalten.

Folie 35

Richtlinien über die Bewilligung

- alle Invalideneinrichtungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig
- bestehende Bewilligungen laufen Ende 2010 aus
- für Bewilligungen ab 2008 gelten die neuen Kriterien
- Kriterien für alle Einrichtungen grundsätzlich gleich
- Kantonale Betriebsbewilligung entspricht IFEG-Anerkennung
- Bewilligung ist keine Beitragsberechtigung und keine IVSE-Anerkennung

Alle Bewilligungen, auch die bereits bestehenden für „private“ Einrichtungen, laufen spätestens Ende 2010 aus. Bis dann muss auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien über die Bewilligung erneut Antrag gestellt werden. Diverse Bestimmungen wurden dabei den aktuellen Erfordernissen angepasst. Bitte überprüfen Sie für Ihre Einrichtung, ob Sie bereits diese Bestimmungen erfüllen oder ob Sie in den 3 Jahren der Übergangsfrist noch Anpassungen in Ihrem Betrieb oder in Ihren Dokumenten vornehmen müssen.

Die Betriebsbewilligung dient dem Kanton als Sicherung einer definierten Grundqualität. Daher wird in Gesetz, Verordnung und den Richtlinien für die Bewilligung nicht zwischen beitragsberechtigten und nicht-beitragsberechtigten Einrichtungen unterschieden. Alle müssen dieselben grundlegenden Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, dem IFEG, abgestimmt. Eine neu erteilte kantonale Betriebsbewilligung stellt immer gleichzeitig auch eine Anerkennung gemäss IFEG dar.



Diese Anerkennung begründet jedoch noch nicht das Recht, die Staatsbeitragsberechtigung und somit kantonale Betriebs- und Investitionsbeiträge zu erhalten sowie über die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) abzurechnen. Dafür müssen die weitergehenden Kriterien der Richtlinien über die Betriebsbeiträge erfüllt werden.

Folie 36

Richtlinien über die Betriebsbeiträge

(Folie = Inhaltsverzeichnis)

Folie 37

Richtlinien über die Betriebsbeiträge

Zusätzliche Kriterien für die Beitragsberechtigung:

- Bedarfsnachweis; Aufnahme in Bedarfsplanung für beitragsberechtigte Einrichtungen
- Qualitätssicherung: BSV-IV-Zertifikat
- höhere Voraussetzung an leitendes Organ der Trägerschaft
- Betriebsgrösse mindestens 12 Plätze
- differenziertere Rechnungslegung

In den Richtlinien über die Betriebsbeiträge sind die Bedingungen für die Erteilung einer Staatsbeitragsberechtigung genannt. Die wesentlichen Punkte, wo diese über die Bewilligungskriterien hinausgehen sind Bedarfsplanung, Qualitätssicherung, Trägerschaft, Gemeinnützigkeit, Betriebsgrösse und Rechnungslegung. Beitragsberechtigte Einrichtungen müssen beispielsweise ein BSV-IV-Zertifikat aufweisen, an das leitende Organ der Trägerschaft werden höhere Voraussetzungen gestellt, die Betriebsgrösse muss mindestens 12 Plätze umfassen und die Rechnungslegung muss differenzierter erfolgen. Zudem müssen sie vom Regierungsrat in die Bedarfsplanung beitragsberechtigter Einrichtungen aufgenommen werden.



Bei der Bemessung der Betriebsbeiträge orientieren wir uns im Wesentlichen an dem Wohnheim- und Werkstätten-Kreisschreiben des BSV und insbesondere auch an der Methodik der TAEP-Verträge. Wir nennen diese neu Leistungsvereinbarungen. Eine Reihe von Einrichtungen haben bereits die von uns unterzeichneten Vereinbarungen erhalten. Bei denjenigen Einrichtungen, die sie noch nicht erhalten haben, sind noch gewisse Punkte offen; häufig fehlt die Verfügung des BSV über den Betriebsbeitrag 2006. Ab Mitte November 2007 werden wir für diese Einrichtungen provisorische Vereinbarungen ausstellen.

Folie 38

Richtlinien über die Betriebsbeiträge

Änderungen gegenüber bisheriger Regelung:

- Leistungsvereinbarungen statt TAEP-Verträge
- Kantonsbeiträge und Einrichtungsbeiträge werden pauschaliert
- neue Methode bei den Abschreibungen
- Taxgestaltung
- Teuerung gemäss Regierungsrat
- anrechenbare Behinderte gemäss Definition BSV

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Methodik des BSV sind die folgenden:

Bisherige Kantonsbeiträge und Einrichtungsbeiträge des Bundes werden pauschaliert und auf den TAEP-Betrag geschlagen. Die anrechenbaren Abschreibungen werden nicht mehr vom Restwert, sondern linear auf die Nutzungsdauer berechnet. Für Projekte mit Beginn der Nutzniessung ab 2008 können zudem nur noch die anrechenbaren Investitionskosten über die Betriebsrechnung verzinst und abgeschrieben werden. Zudem sind die Einschränkungen der freien Taxgestaltung anders formuliert. Neu können über der Teuerung liegende Taxerhöhungen Auswirkungen auf die Beitragsdächer (den TAEP-Maximalbeitrag) haben.



Wie bis anhin werden Platzzuschläge und Betreuungszuschläge gewährt und die Teuerung ausgeglichen. Für den Teuerungszuschlag sind die vom Regierungsrat festgelegten Sätze massgeblich. Für das Jahr 2008 ist ein gewichteter Zuschlag von rund 2.2% zu erwarten. Die Teuerung und die weiteren Zuschläge sind in aktuell versendeten Vereinbarungen noch nicht enthalten. Diese werden in einem entsprechenden Nachtrag geregelt und anfangs 2008 kommuniziert.

Für die dreijährige Übergangsfrist wird grundsätzlich die BSV-Regelung hinsichtlich der anrechenbaren Behinderten ohne Rente übernommen. Eine Person, die vom BSV als beitragsberechtigter anerkannt worden ist, werden auch wir als beitragsberechtigter anerkennen.

Folie 39

Richtlinien über die Investitionsbeiträge

(Folie = Inhaltsverzeichnis)

Die Richtlinien über die Investitionsbeiträge sind gegenwärtig noch in Arbeit. Sie orientieren sich stark am entsprechenden Kreisschreiben BAU des BSV und regeln Investitionen ab Fr. 50'000. Grundvoraussetzung für die Entrichtung von Investitionsbeiträgen ist die Staatsbeitragsberechtigung. Das Verfahren unterscheidet sich kaum vom bisher bekannten Vorgehen (Projektanmeldung, Vorprojekt, definitives Projekt und Beitragsgesuch).

Folie 40

Richtlinien über die Investitionsbeiträge

- Richtlinien sind noch nicht definitiv
- Grundvoraussetzung: Staatsbeitragsberechtigung
- Auswirkungen der Immobilienverordnung auf grössere Projekte
- Präzisierung der Bestimmungen zur Submission und zum Wettbewerb



Bei grösseren Projekten (ab Staatsbeitrag Fr. 1 Mio.) hat die vom Regierungsrat Anfang 2007 beschlossene Immobilienverordnung gewisse Auswirkungen. Bei der Gesuchsprüfung wird neu zusätzlich zum Hochbauamt das Immobilienamt des Kantons Zürich einbezogen. Zudem werden die Bestimmungen zur Submissionsverordnung und zum Wettbewerbsverfahren präzisiert.

Wenn die Richtlinien definitiv verabschiedet sind, werden wir sie auf unserer Homepage aufschalten und die beitragsberechtigten Einrichtungen entsprechend informieren.

Richtlinien des Kantonalen Sozialamts

Haben Sie zu den Richtlinien noch Fragen?

Wir gehen davon aus, dass mit dem IEG, der Verordnung zum IEG und den genannten vier Richtlinien die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit Bewilligung und Subventionierung von Behinderteneinrichtungen geklärt sind. Wenn im Einzelfall Fragen auftreten, zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Wenn Sie jetzt schon konkrete Fragen zu den Richtlinien haben, die vielleicht auch von allgemeinem Interesse sind, können wir gerne jetzt auch darauf eingehen.

Adrian Eichenberger